

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 53.

Ausgegeben den 31. Dezember

1902.

Inhalt: Bekanntmachung, Eröffnung beider Häuser des Landtages der Monarchie S. 383. — Inhalt von Nr. 48 der Gesetz-Sammlung S. 384. — Prüfung für Hauswirthschaftslehrcrinnen in Berlin S. 384. — Sitzungen des Bezirks-Ausschusses im Jahre 1903 S. 384. — Genehmigung einer Hauskollekte zum Besten der Trinkerheilanstalt in Klein-Drenzig bei Guben 384. — Ertheilung der Befugniß 3. Grades an den Ingenieur Harisch beim Märkischen Verein hieselbst S. 384. — Ernennung des Herrn Franz Sieber in Berlin zum Salvadorianischen Vice-Konsul in Berlin S. 385. — Schluß der Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter in den Regierungsbezirken Gumbinnen und Hildesheim S. 385. — Bezirks-Veränderungen S. 385. — Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation. Hanseatisch-Norddeutscher, Nordostdeutsch-Berlin-Baierischer und Nordostdeutsch-Berlin-Württembergischer Güterverkehr S. 385. — Ausnahmefrachtsätze von Demmin und Jütendorf nach den Berliner Bahnhöfen und Ringbahnstationen pp. S. 385. — Personalmeldungen S. 385. — Pfarrstellen-Erledigungen S. 385. — Pfarrstellenbesetzung 386. — Statut des Brückenunterhaltungsverbandes Briesen S. 386. — Zur Nachricht 386.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 22. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 13. Januar k. Js. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses, hier Leipzigerstraße 75, und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten, hier Prinz Albrechtstraße 5/6, am 12. Januar k. Js. in den Stunden von 9 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 13. Januar k. Js. in den Morgenstunden von 8 Uhr früh ab offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf diese gemacht werden.

Berlin, den 24. Dezember 1902.

Der Minister des Innern.

v. Hammerstein.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 48 enthält: (Nr. 10406.) Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den Gesamtvorständen in der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Cassel. Vom 16. November 1902.

(Nr. 10407.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Dezember 1902, betreffend die Vereinigung der Konsistorien in Hannover und Stade.

(Nr. 10408.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Neumagen. Vom 9. Dezember 1902.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Die nächste Prüfung für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde wird in Berlin vom 16. März 1903 an abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

1. Bewerberinnen, die bereits eine lehramtliche Prüfung bestanden haben,
2. sonstige Bewerberinnen, die eine ausreichende Schulbildung nachweisen und bei Beginn der Prüfung das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Die Anmeldung hat spätestens bis zum 16. Februar 1903 bei der Regierung des Bezirks zu erfolgen, in welchem die Bewerberin wohnt. Die im Schuldienste stehenden Lehrerinnen haben ihr Zulassungsgesuch auf dem ordentlichen Dienstwege einzureichen, die übrigen Bewerberinnen unmittelbar bei der Regierung.

1. Der Meldung der Bewerberinnen, welche bereits eine lehramtliche Prüfung abgelegt haben, sind beizufügen:
 - a) ein selbstgefertigter, mit Namen und Datum unterschriebener Lebenslauf, der im Anfang den vollständigen Namen, den Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntniß, den Wohnort, nöthigenfalls mit näherer Adresse, angiebt,
 - b) die erworbenen Prüfungszeugnisse,
 - c) einen Nachweis über die Ausbildung der Bewerberin in der Hauswirtschaftskunde.

Die Meldung ist dem Ortsschulinspektor oder Rektor (Direktor) mit der Bitte um Befügung eines Zeugnisses über die bisherige Wirksamkeit der Bewerberin zu übergeben. Steht die Bewerberin nicht in einem Dienstverhältnisse als Lehrerin, so hat sie ein Führungszeugniß der Ortsbehörde (Polizeibehörde) oder ihres Pfarrers beizulegen.
3. Die übrigen Bewerberinnen haben beizubringen:
 - a) einen Lebenslauf wie bei Nr. 1 a,
 - b) einen Tauf- oder Geburtschein,
 - c) ein Gesundheitszeugniß, daß von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten

Arzte längstens drei Monate vor der Meldung ausgestellt ist,

- d) die Nachweise über die Schulbildung sowie über die Ausbildung der Bewerberin in der Hauswirtschaftskunde,
- e) ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von der Ortsbehörde (Polizeibehörde) oder dem Pfarrer.

Berlin W. 9, Linkstr. 42,

den 9. Dezember 1902.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

(1) Der Bezirksausschuß wird, vorbehaltlich der Anberaumung außerordentlicher Sitzungen im Bedarfsfalle, im Jahre 1903 an folgenden Tagen zusammentreten:

Mittwoch, den 21.	} Januar,
Donnerstag, den 22.	
Mittwoch, den 18.	} Februar,
Donnerstag, den 19.	
Dienstag, den 17.	} März,
Mittwoch, den 18.	
Mittwoch, den 22.	} April,
Mittwoch, den 27.	
Donnerstag, den 28.	} Mai,
Mittwoch, den 24.	
Donnerstag, den 25.	} Juni,
Donnerstag, den 16.	
Mittwoch, den 23.	} Juli,
Donnerstag, den 24.	
Mittwoch, den 21.	} September,
Donnerstag, den 22.	
Mittwoch, den 25.	} Oktober,
Donnerstag, den 26.	
Mittwoch, den 16.	} November,
Mittwoch, den 16.	
Frankfurt a. O., den 22.	} Dezember.
den 22.	

Frankfurt a. O., den 22. Dezember 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(2) Der Herr Ober-Präsident zu Potsdam hat durch Erlaß vom 9. d. Mts. — O. P. 23377 — dem Vorstände des Brandenburgischen Provinzialvereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke die Genehmigung erteilt, im Jahre 1903 und zwar in der Zeit vom 1. Januar bis Ende September in der Provinz Brandenburg eine Hauskollekte zum Besten der Heilanstalt für Alkoholiker Wiesenhof in Klein-Drenzig bei Guben abzuhalten. Die mit der Ausführung der Sammlungen beauftragten Personen sind mit ordnungsmäßigen, polizeilich beglaubigten Ausweisen sowie mit paginierten und beglaubigten Sammelbüchern zu versehen und haben sich vor dem Beginne ihrer Thätigkeit unter Vorlegung ihrer Ausweise bei der Ortspolizeibehörde zu melden.

Frankfurt a. O., den 17. Dezember 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(3) Dem Ingenieur Harsch bei dem Märkischen Verein zur Prüfung und Ueberwachung von Dampfkesseln hieselbst ist laut Erlaß des Herrn

Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. November 1902 — J.-No. III a 9954 — das Recht verliehen worden zur Vornahme:

Der Abnahmeprüfung von feststehenden und Schiffsdampffesseln.

Frankfurt a. D., den 19. Dezember 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(4) Herr Franz Sieber in Berlin, welcher früher bereits zeitweilig die Geschäfte des General-Konsulats geführt hatte, ist neuerdings zum Saldadorianischen Vizekonsul in Berlin ernannt worden.

Frankfurt a. D., den 20. Dezember 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(5) Durch Erlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 20. Dezember 1902 sind die Regierungsbezirke Gumbinnen und Hildesheim bis auf Weiteres für Notirungen forstverorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Frankfurt a. D., den 27. Dezember 1902.

Königliche Regierung.

(6) Durch Beschluß des Kreis-Ausschusses des Kreises Arnswalde vom 13. Dezember 1902 ist bestimmt worden, daß die Dorfauwe bezw. Dorfstraße in Raakow — Parzelle Kartenblatt 1 Nr. 329/47, Gemarkung Raakow, mit einem Flächeninhalt von 1,9935 ha —, deren Zugehörigkeit zu einem Gemeinde- oder Gutsbezirke bisher zweifelhaft war, fernerhin als zum Gutsbezirke Raakow gehörig zu gelten hat.

(7) Durch Beschluß des Kreis-Ausschusses des Landkreises Guben vom 21. November d. Js. sind die in der Gemarkung Sembten belegenen Grundstücke Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 63 und 71/59b in Größe von 70 qm und 15 ar 60 qm von dem Gemeindebezirke der Landgemeinde Sembten abgetrennt und mit dem Gutsbezirke Sembten vereinigt worden.

(8) Durch Beschluß des Kreis-Ausschusses zu Landsberg a. W. vom 6. Dezember 1902 wird genehmigt, daß das in der Gemarkung Logen gelegene „Sahleckenfenn“ Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 68/10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 60/25, 61/25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 53/45, 59/45 und 67/9 mit einem Gesamtflächeninhalt von 4,1337 ha aus dem Gemeindebezirke Logen ausscheidet und in den Gutsbezirke Gladow-Ost (Königliche Forst) übergeht.

Ferner wird genehmigt, daß die in der Gemarkung Gutsbezirke Gladow-Ost, Königliche Forst belegenen Parzellen Kartenblatt 5, Nr. 50/34, 51/34, 52/34, 53/34, 54/34, 55/34, 56/34, 57/34, 58/34, 59/34, 60/34, 61/34, 62/34, 63/34, 64/34, 65/34, 66/34, 67/34, 68/34, 69/34, 70/34, 71/34, 72/34, 73/34, 74/34, 75/34, 76/34, 77/34, 78/34, 79/34, 80/34, 81/34, 82/34, 83/34 und 85/34 mit einem Gesamtflächeninhalt von 7,5494 ha

aus dem Gutsbezirke Gladow-Ost (Königliche Forst) ausscheiden und in den Gemeindebezirke Logen übergehen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

(1) Mit Gültigkeit vom 1. Januar 1903 ab wird im Ausnahmetarif für Düngemittel u. s. w. (Ausgabe vom 1. Mai 1902) unter I B. a und in den übrigen in der Ueberschrift genannten Tarifen im Ausnahmetarif 2 (Rohstofftariff) unter Ziffer 1 des Waarenverzeichnisses die Fassung „Dünger (Mist- und Abtrittsdünger)“ geändert in „Dünger (Mist), auch getrocknet und gemahlen, und Abtrittsdünger“.

Berlin, den 18. Dezember 1902.

Königliche Eisenbahndirektion,

zugleich namens der übrigen beteiligten Verwaltungen.

(2) Gruppentarif III (Berlin—Stettin).

Mit Gültigkeit vom 1. Januar 1903 treten Ausnahmefrachtsätze von Demmin und Ziltendorf nach den Berliner Bahnhöfen und Ringbahnstationen pp. für gebrannte Steine (Mauersteine, Dachsteine, Thonsteine, Lehmsteine, Chamottesteine und feuerfeste Steine) — Ausnahmetarif 5a — in Kraft.

Ueber die Höhe der Frachtsätze ertheilen die beteiligten Abfertigungsstellen sowie das Auskunftsbureau, hier Bahnhof Alexanderplatz, Auskunft.

Berlin, den 21. Dezember 1902.

Königliche Eisenbahndirektion,

zugleich namens der beteiligten Verwaltungen.

Personal-Chronik.

(1) Des Kaisers und Königs Majestät haben geruht, dem Holzhauermeister Knispel in Eichberg, Oberförsterei Croffen, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

(2) Im Kreise Friedeberg N.-M. ist ernannt worden der Rittergutsbesitzer von Schroeder zu Braunsfelde zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk 2 Wildenow und der Bauernhofsbesitzer Franz Seemann zu Braunsfelde zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk 2 Wildenow.

(3) Im Kreise Königsberg N.-M. sind der Landwirth Wächter in Wilkersdorf und der Gemeinde-Vorsteher Otto in Grüneberg zu Amtsvorsteher-Stellvertretern für die Amtsbezirke 49 Wilkersdorf bezw. 16 Grüneberg ernannt worden.

(4) Dem Küster, Organisten und 1. Lehrer Schröter in Güstebiese, Diözese Königsberg I ist der Titel „Kantor“ verliehen.

Vermischtes.

(1) Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Biegen, Diözese Frankfurt a. D. I, durch Emeritirung des Pfarrers Heinicke zum 1. Januar 1903.

Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindevwahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 — R. G. u. B. Bl. S. 39 —. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Kgl. Konsistorium einzureichen.

(2) Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Mallnow, Diözese Frankfurt a. D. II, durch Ableben des Inhabers am 24. November 1902. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Kirchenbehörde nach Ablauf eines Gnadenjahres.

(3) Der bisherige Diakonus Ernst Wilhelm August Sartorius zu Golsen ist zum Pfarrer der Parochie Raednitz, Diözese Crossen a. D. I, bestellt worden.

(4) Bekanntmachung.

Statut

des Brückenunterhaltungsverbandes Briesen.

§ 1. Der Gutsbezirk Briesen, die Gemeinden Briesen und Suhrow werden auf Grund der §§ 128—137 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 zu einem Verbandsverbande unter dem Namen „Brückenunterhaltungsverband Briesen“ mit dem Sitze in Briesen vereinigt.

§ 2. Zweck des Verbandes ist, den Theil der Schmogrow—Suhrower Sprechbrücke zu unterhalten und zu erneuern, um welchen dieselbe anlässlich der Durchführung des Spreedeichzurücklegungsprojekts vom 28. März 1901 verlängert wird.

§ 3. Die Vertretung des Verbandes erfolgt durch den Verbandsausschuß.

Denselben bilden:

- a) der Besitzer des Rittergutes Briesen bezw. dessen Stellvertreter,
- b) die Gemeindevorsteher von Briesen und Suhrow bezw. deren Stellvertreter.

§ 4. Verbands-Vorsteher ist stets der Besitzer des Rittergutes Briesen bezw. dessen Stellvertreter.

§ 5. Der Verbands-Ausschuß versammelt sich auf rechtzeitige Einladung des Verbands-Vorstehers (§ 104 Absatz 3 der Landgemeindeordnung) nach Bedürfnis oder auf Antrag von zwei Mitgliedern des Verbands-Ausschusses.

Die Beschlüsse des Verbands-Ausschusses werden

nach Stimmeneinheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Kommt eine Einigung nicht zustande, beschließt der Kreis-Ausschuß für alle Theile verbindlich.

§ 6. Der Verbands-Vorsteher vertritt den Verband nach Außen.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verpflichten, ingleichen Vollmachten, müssen von dem Verbands-Ausschusse unterschrieben sein.

§ 7. Zur Deckung der Verbandskosten haben der Besitzer des Rittergutes Briesen und die Gemeinde Briesen je vier Zehntel, die Gemeinde Suhrow zwei Zehntel an die Verbandskasse, welche durch den Vorsitzenden verwaltet wird, abzuführen.

§ 8. Dieses Statut tritt 14 Tage nach seiner Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Briesen, den 12. August 1902.

Für den Gutsbezirk Briesen.

(L. S.)

Freiherr von Wackerbarth.

Für die Gemeinde Briesen auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 12. August 1902.

(L. S.)

Paßig, Gemeindevorsteher.

Zawerka, Gerichtsmann.

Für die Gemeinde Suhrow auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 12. August 1902.

(L. S.)

Kochan, Gemeindevorsteher,

Krüger, Gerichtsmann.

Vorliegendes Statut wird auf Grund des § 137 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 festgesetzt.

Cottbus, den 1. Dezember 1902.

Der Kreis-Ausschuß des Landkreises Cottbus.

(L. S.)

Freiherr von Wackerbarth, Landrath.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichem Anzeiger erscheint an jedem Mittwoch. Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts Frankfurt, Oder“

einzuwenden. Sie müssen besonders in Bezug auf Eigen-, sowie Ortsnamen deutlich geschrieben sein und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Montag Vormittag** bei der Redaktion eingehen. **Jeder für das Amtsblatt (nicht Anzeiger) bestimmten Bekanntmachung muß eine kurze Inhaltsangabe vorgelegt werden.** Auch werden die sämtlichen Behörden ersucht, in den Requisitionen wegen Aufnahme von Bekanntmachungen das Datum desjenigen Mittwochs genau anzugeben, an welchem die Insertion erfolgen soll, was ganz besonders bei solchen Bekanntmachungen nothwendig ist, welche mehrere Male veröffentlicht werden sollen.